

Information zur Neuaufstellung des REP Altmark



Stand Neuaufstellung LEP

Interministerielle Abstimmung läuft, Entwurf wird in den Ministerien diskutiert

Terminkette zur Neuaufstellung REP Altmark

zurzeit ist noch keine Änderung der Terminkette aus der letzten RV geplant





Kleine Anfrage –KA 8/1646 (Höhenbegrenzung)

Kommunalaufsichtsbehörden vertreten in Sachsen-Anhalt vereinzelt die Auffassung, dass diese Festsetzungen nicht mehr bindend und die Bebauungspläne aufzuheben seien, weil die Vorgaben der Regionalplanung vorrangig seien und diese keine Höhenbegrenzungen enthalten.

Antwort Landesregierung zum Thema Höhenbegrenzung in B-Plänen

B-Pläne sind zulässig auch mit Höhenbegrenzung

Nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind Flächen, welche in Raumordnungs- und Bauleitplänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 Wirksamkeit entfalten und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Weitere Gebiete sind notwendig.

Regionalplanung kann bei Festlegung VR Wind Höhenbegrenzung ausschließen.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der RO anzupassen.





Vorranggebiete für Windenergie

ROG BGBI. 2023 I Nr. 88 Gesetz zur Änderung des ROG und anderer Vorschriften

vom Bundesgesetzgeber ist vorgegeben (§ 7 Abs.3 ROG), dass für Windenergie und Fotovoltaikfreiflächen keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden dürfen

Ziel ist den Gemeinden die Möglichkeit zu geben über ihre Bauleitplanung weitere Sondergebiete für Windenergie auszuweisen BauGB §§ 1-13b Bauleitpläne sind den Zielen der RO anzupassen





Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG

Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des § 6 WindBG wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelt und bestimmt, dass die Regelung für Genehmigungsverfahren von WEA Anwendung findet, sofern die WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet errichtet und betrieben wird und soweit sich das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde.

beinhaltet:

Vorranggebiete und vergleichbare Gebiete in RO –Plänen Sonderbauflächen oder Sondergebiete in Bauleitplänen



Rechtsfolgen des § 6 Absatz 1 WindBG

In allen Genehmigungsverfahren, in denen § 6 WindBG anwendbar ist, sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Absatz 1 WindBG.

Zeitlicher Anwendungsbereich (§ 6 Absatz 2 WindBG)

Die in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen sind nach Absatz 2 in Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag im Zeitraum ab Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat.



Plankonzept Wind



Beschlusslagevorlage 14/2023

Flächenziel für die Windenergie für die Neuaufstellung des REP Altmark



Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (01.02.2023)

§ 3 Verpflichtungen der Länder

Flächenbeitragswerte bis	31.12.2027	31.12.2032
LSA	1,8 %	2,2%

Entwurf LEntwG LSA
Flächenbeitragswert Altmark

Altmark

8966 ha

10853 ha



Aktuelle Beschlusslage zu den Suchräumen Stand Regionalversammlung seit 29.03.2023:

Gesamträumliches Plankonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete auf Basis Wind an Landgesetz mit folgenden Schritten:

Ermittlung der Ausschlussflächen

Beschlossene Ausschlusskriterien:

Umgang mit Landeszielen, 1.000 m Puffer Wohnbebauung,

Sicherung bebauter Bestandsgebiete ca. 4712 ha davon

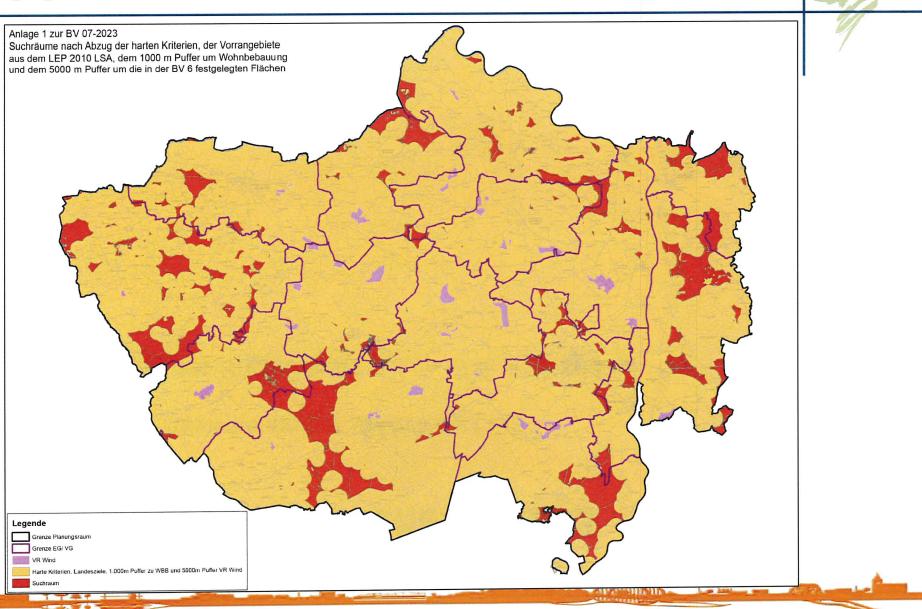
1173 ha mit zukünftiger Höhenbegrenzung, 5 km Puffer zu

Vorranggebieten

bleibende Suchräume in Größenordnung von ca. 9.4 %

44.300 ha





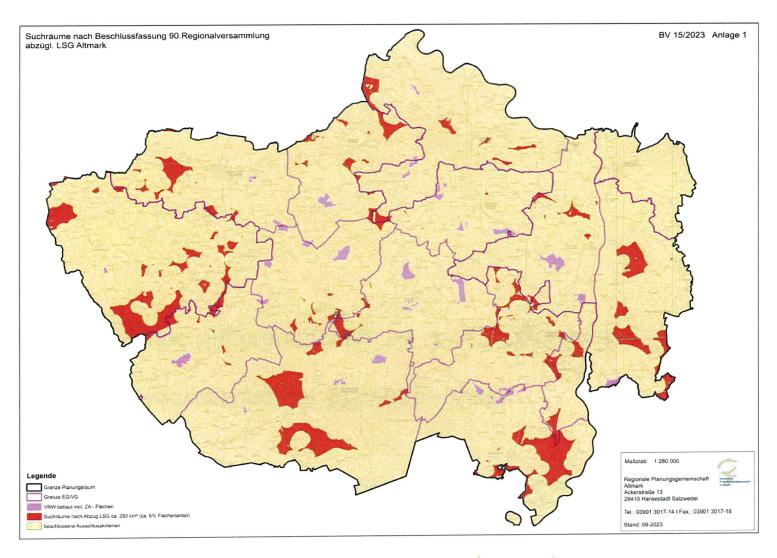


Beschlussdrucksache 15/2023

Kriterien zur Ausweisung der VR Wind - LSG

Reduzierung des Suchraumes auf ca. 6 % = 29.300 ha











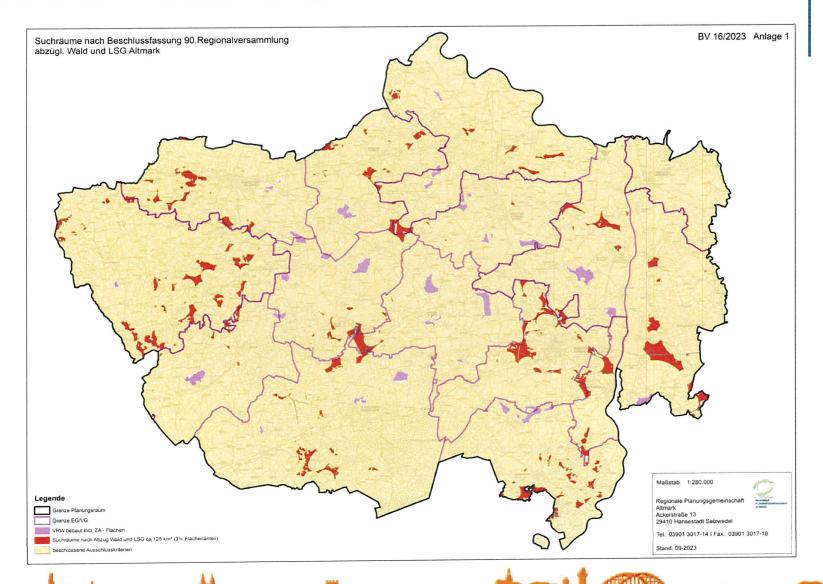


Beschlussdrucksache 16/2023

Kriterien zur Ausweisung der VR Wind - Wald

Reduzierung des Suchraumes auf ca. 3 % = 12.500 ha









Diskussion weiterer Umgang mit Waldflächen



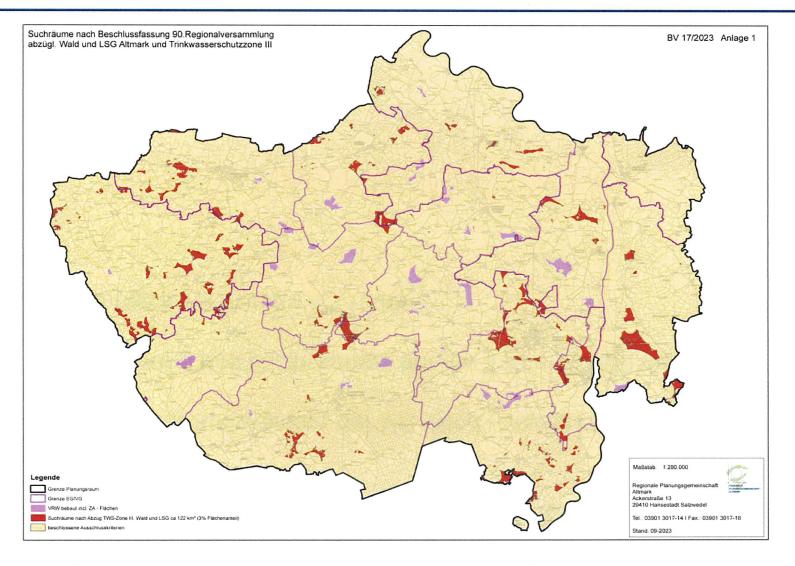
Beschlussdrucksache 17/2023

Kriterien zur Ausweisung der VR Wind – Ausschluss TWZ 3

Reduzierung des Suchraumes auf ca. 3 % = 12.200 ha

Gesicherte VR Wind = 4.712 ha









Ausblick über die weiteren Schritte

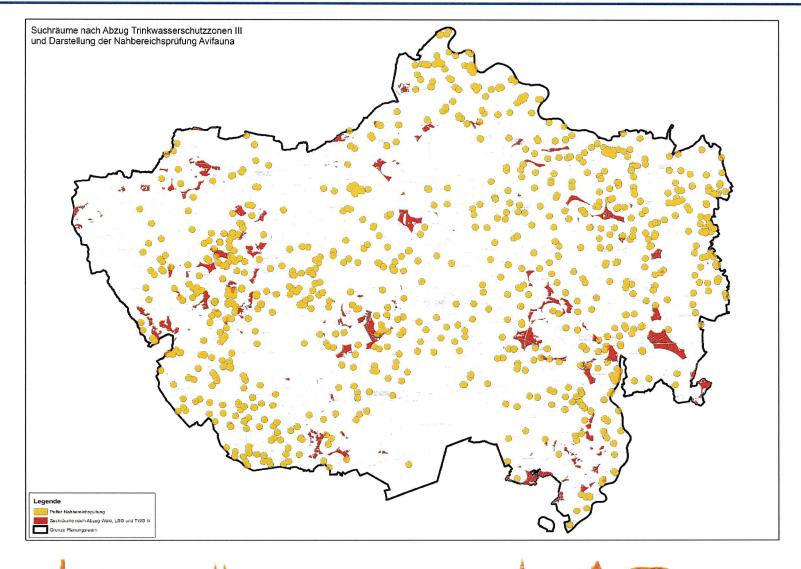
Beteiligung Umweltämter und das Landesverwaltungsamt zu den verbliebenden Suchräumen

Ermittlung von Restriktionen für die Abwägung der Gebiete untereinander

vor Abwägung wird der RV eine Methodik dafür vorgelegt









Ausblick 93. RV

Vorbereitung Abwägung entsprechend dem Diskussionsstand 92.RV und der Empfehlung Umweltämter

Erweiterung bestehender Windgebiete bei Bedarf (Vorbehaltsgebiete) wenn Flächenziel nicht erreicht wird bzw. Neubewertung der Kriterien

Planungsregionsübergreifende Pufferung von Vorranggebieten Abstimmung soll mit den betreffenden Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen.





